

Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2016

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 19b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p>	<p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger<u>unselbständiger</u> Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.</p> <p>² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6<u>sechs</u> Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.</p>
<p>Art. 19d Anteilmässige Besteuerung</p> <p>¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	<p>¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. gemäss Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>
<p>Art. 29 Allgemeines</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	<p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich <u>sowie</u> Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>
<p>Art. 35</p> <p>n. Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p>	<p>n. Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes)<u>Gesetzes</u> werden 5<u>fünf</u> Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p>

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>Art. 79 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>e. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	<p>e. Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, <u>einschliesslich sowie</u> Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>
<p>Art. 127a Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 19d dieses Gesetzes steuerpflichtig.</p>	<p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. gemäss Art. 19b Abs. 3 dieses Gesetzes) <u>Gesetzes</u> im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 19d dieses Gesetzes steuerpflichtig.</p>
<p>Art. 128</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>
<p>Art. 189a Aufbewahrung von Steuerakten</p> <p>⁴ Steuerakten sind mindestens 20 Jahren nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.</p>	<p>⁴ Steuerakten sind mindestens 20 Jahren <u>Jahre</u> nach Ablauf der in Frage stehenden Steuerperiode aufzubewahren.</p>
<p>Art. 191 Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:</p> <p>b. bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts¹⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p>	<p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger <u>selbständiger</u> Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:</p> <p>b. bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts <u>OR</u>²⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</p>

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 220

Ergebnis 1. Lesung des Kantonsrat vom 12. März 2015	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015
<p>³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Absatz 2 richtet sich nach den Art. 957 - 958f des Obligationenrechts³⁾.</p>	<p>³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Absatz 2 richtet sich nach den Art. 957 - 958f des Obligationenrechts<u>OR</u>⁴⁾.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 5 Steuerberechnung (Art. 16a Abs. 4)</p> <p>¹ Bei der Steuerberechnung nach Art. 16a Abs. 4 StG (Kontrollrechnung) können abgezogen werden:</p>	<p>¹ Bei der Steuerberechnung nach Art. 16a Abs. 4 StG (Kontrollrechnung) können abgezogen werden:</p>
<p>Art. 63 Anzeige bei Steuervergehen (Art. 291 Abs. 2 StG)</p> <p>² Vor jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 289 oder 290 des Steuergesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>	<p>² Vor jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 289 oder 290 des Steuergesetzes<u>StG</u> ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>

³⁾ SR 220

⁴⁾ SR 220